

Düsseldorfer Tabelle¹ - Stand 01.01.2024

A. Kindesunterhalt

	Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3,4)	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 BGB)				Prozentsatz	Bedarfskontrollbetrag (Anm. 6)
		0 - 5	6 - 11	12 - 17	ab 18		
		Alle Beträge in Euro					
1.	bis 2.100	480	551	645	689	100	1.200/ 1.450
2.	2.101 – 2.500	504	579	678	724	105	1.750
3.	2.501 – 2.900	528	607	710	758	110	1.850
4.	2.901 – 3.300	552	634	742	793	115	1.950
5.	3.301 – 3.700	576	662	774	827	120	2.050
6.	3.701 – 4.100	615	706	826	882	128	2.150
7.	4.101 – 4.500	653	750	878	938	136	2.250
8.	4.501 – 4.900	692	794	929	993	144	2.350
9.	4.901 – 5.300	730	838	981	1.048	152	2.450
10.	5.301 – 5.700	768	882	1.032	1.103	160	2.550
11.	5.701 – 6.400	807	926	1.084	1.158	168	2.850
12.	6.401 – 7.200	845	970	1.136	1.213	176	3.250
13.	7.201 – 8.200	884	1.014	1.187	1.268	184	3.750
14.	8.201 – 9.700	922	1.058	1.239	1.323	192	4.350
15.	9.701 – 11.200	960	1.102	1.290	1.378	200	5.050

Anmerkungen: (Auszüge)

- Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar. Sie weist den monatlichen Unterhaltsbedarf aus, bezogen auf zwei Unterhaltsberechtigte, ohne Rücksicht auf den Rang. Der Bedarf ist nicht identisch mit dem Zahlbetrag; dieser ergibt sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen.
Bei einer größeren / geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter können **Ab - oder Zuschläge** durch Einstufung in niedrigere / höhere Gruppen angemessen sein. Anmerkung 6 ist zu beachten.
Zur Deckung des notwendigen Mindestbedarfs aller Beteiligten - einschließlich des Ehegatten - ist gegebenenfalls eine Herabstufung bis in die unterste Tabellengruppe vorzunehmen. Reicht das verfügbare Einkommen auch dann nicht aus, setzt sich der Vorrang der Kinder im Sinne von Anm. 5 Abs. 1 durch. Ggf. erfolgt zwischen den erstrangigen Unterhaltsberechtigten eine Mangelberechnung.
- Die Richtsätze der 1. Einkommensgruppe entsprechen dem Mindestbedarf **gemäß der Sechsten Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung vom 29.11.2023**. Der Prozentsatz drückt die Steigerung des Richtsatzes der jeweiligen Einkommensgruppe gegenüber dem Mindestbedarf (= 1. Einkommensgruppe) aus. Die durch Multiplikation des gerundeten Mindestbedarfs mit dem Prozentsatz errechneten Beträge sind entsprechend § 1612 a Abs. 2 S. 2 BGB aufgerundet.

Bei Volljährigen, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, bemisst sich der Unterhalt nach der 4. Altersstufe der Tabelle.
- Berufsbedingte Aufwendungen**, die sich von den privaten Lebenshaltungskosten nach objektiven Merkmalen eindeutig abgrenzen lassen, sind vom Einkommen abzuziehen, wobei bei entsprechenden Anhaltspunkten eine Pauschale von 5 % des Nettoeinkommens - mindestens 50,00 €, bei geringfügiger Teilzeitarbeit auch weniger, und höchstens 150,00 € monatlich - geschätzt werden kann. Übersteigen die berufsbedingten Aufwendungen die Pauschale, sind sie insgesamt nachzuweisen.
- Berücksichtigungsfähige **Schulden** sind in der Regel vom Einkommen abzuziehen.
- Der **notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt)** - gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern, - gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, beträgt beim nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 1.200 €, beim erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 1.450 €. Hierin sind bis 520,00 € für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Der Selbstbehalt soll erhöht werden, wenn die Wohnkosten (Warmmiete) den ausgewiesenen Betrag überschreiten und nicht unangemessen sind.
Der **angemessene Eigenbedarf**, insbesondere gegenüber anderen volljährigen Kindern, beträgt in der Regel mindestens monatlich 1.750,00 €. Darin ist eine Warmmiete bis 650,00 € enthalten.
- Der **Bedarfskontrollbetrag** des Unterhaltspflichtigen ab Gruppe 2 ist nicht identisch mit dem Eigenbedarf. Er soll eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltspflichtigen und den unterhaltsberechtigten Kindern gewährleisten. Wird er unter Berücksichtigung anderer Unterhaltsverpflichtungen unterschritten, ist der Tabellenbetrag der nächst niedrigeren Gruppe, deren Bedarfskontrollbetrag nicht unterschritten wird, anzusetzen.
- Der angemessene Gesamtunterhaltsbedarf eines **Studierenden**, der nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, beträgt in der Regel monatlich **930,00 €**. Hierin sind bis **410,00 €** für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Dieser Bedarfssatz kann auch für ein Kind mit eigenem Haushalt angesetzt werden.
- Die **Ausbildungsvergütung** eines in der Berufsausbildung stehenden Kindes, das im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt, ist vor ihrer Anrechnung in der Regel um einen ausbildungsbedingten Mehrbedarf von monatlich 100,00 € zu kürzen.
- In den Bedarfsbeträgen (Anm. 1 u. 7) sind keine **Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Studiengebühren** enthalten.
- Das auf das jeweilige Kind entfallende **Kindergeld** ist nach § 1612 b BGB auf den Tabellenunterhalt (Bedarf) anzurechnen.

¹ Die neue Tabelle nebst Anmerkungen beruht auf Koordinierungsgesprächen, die unter Beteiligung aller Oberlandesgerichte und der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e.V. stattgefunden haben.

Anhang: Tabelle Zahlbeträge

Die folgende Tabelle enthält die sich nach Abzug des jeweiligen Kindergeldanteils (hälftiges Kindergeld bei Minderjährigen, volles Kindergeld bei Volljährigen) ergebenden Zahlbeträge. Seit dem 01.01.2023 beträgt das Kindergeld einheitlich je Kind 250,00 EUR.

		0 - 5	6 - 11	12 - 17	ab 18	%
1.	bis 2.100	355	426	520	439	100
2.	2.101 – 2.500	379	454	553	474	105
3.	2.501 – 2.900	403	482	585	508	110
4.	2.901 – 3.300	427	509	617	543	115
5.	3.301 – 3.700	451	537	649	577	120
6.	3.701 – 4.100	490	581	701	632	128
7.	4.101 – 4.500	528	625	753	688	136
8.	4.501 – 4.900	567	669	804	743	144
9.	4.901 – 5.300	605	713	856	798	152
10.	5.301 – 5.700	643	757	907	853	160
11.	5.701 – 6.400	682	801	959	908	168
12.	6.401 – 7.200	720	845	1.011	963	176
13.	7.201 – 8.200	759	889	1.062	1.018	184
14.	8.201 – 9.700	797	933	1.114	1.073	192
15.	9.701 – 11.200	835	977	1.165	1.128	200